

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.33 vom 26. Januar 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2021.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.33)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.33 du 26 janvier 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.33 del 26 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist zudem bei seiner Entscheidung nicht an die Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO).

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigesteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; AGE BES.2020.132 vom 30. März 2021 E. 1.2; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B\_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4). Der Beschwerdeführer sieht sich vorliegend in seinen Rechten unmittelbar verletzt und hat sich mit Schreiben vom 6. Januar 2020 als Privatkläger konstituiert. Er ist demnach zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist zudem form- und fristgerecht erhoben worden (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.3 Da der Beschwerdeführer das Rechtsmittel zurückgezogen hat, ist das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (BGE 137 I 123 E. 1.3 S. 24 f.).

### **E. 2**

und 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren, SG 154.810). Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 600.─ verrechnet. Der nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten sind keine Aufwände entstanden, sodass ihr keine Entschädigung auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.